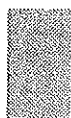




Einwohnergemeinde Buchrain

Abfallreglement
vom 23. September 2002



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Zuständigkeit	1
Art. 4 Regionale Zusammenarbeit	2
Art. 5 Abfallarten, Definition	2
Art. 6 Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 7 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	3
Art. 8 Kompostieranlagen und Kompostplätze	3
Organisation der öffentlichen Entsorgung	
Art. 9 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	4
Art. 10 Berechtigung	4
Art. 11 Gebinde und Bereitstellung	4
Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten	5
Gebühren	
Art. 13 Kostendeckung	5
Art. 14 Gebührenerhebung	5
Art. 15 Gebührenpflicht	6
Art. 16 Gebührenfestlegung	7
Art. 17 Gebührenfälligkeit	7
Rechtsmittel	
Art. 18 Veranlagungsentscheid	7
Art. 19 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	7
Schluss- und Strafbestimmungen	
Art. 20 Strafbestimmungen	8
Art. 21 Kontrollbefugnisse	8
Art. 22 Inkrafttreten	8
Art. 23 Hängige Verfahren	8

Abkürzungen

USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
EGUSG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
GKLU	Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
ARA	Abwasserreinigungsanlage Rontal in Root (mit angegliederter Tierkörpersammelstelle)
VVS	Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen

Abfallreglement der Gemeinde Buchrain

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und § 12 der Gemeindeordnung Buchrain folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- 2 Abfälle sind so zu behandeln, dass als Endprodukt der Behandlung entweder verwertbare Stoffe oder endlagerfähige Reststoffe entstehen.
- 3 Verwertbare Materialien und umweltgefährdende Stoffe sind aus dem Kehricht auszuscheiden und den entsprechenden Sammlungen oder Sammelstellen zuzuführen.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Buchrain.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Das Reglement gilt für alle Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 4 Regionale Zusammenarbeit

- 1 Der Gemeinderat wirkt bei der Ausführung seiner Aufgaben auf eine Zusammenarbeit mit den andern Gemeinden des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung Region Luzern hin.
- 2 Die Abfallgebühren sind mit den andern Gemeinden zu koordinieren, insbesondere sind gleich hohe Sack- und Gewichtsgebühren anzustreben.

Art. 5 Abfallarten, Definition

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle, inkl. Grüngut.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung (u.a. der Kompostierung) oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung und Menge weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3 Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.
- 4 Brauchbare Gegenstände sind Güter des täglichen Gebrauchs, die funktionieren, nicht reparaturbedürftig sind und für die Wiederverwendung gratis weitergegeben werden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

- 2 Die Gemeinde kann Aufgaben der Abfallbewirtschaftung zusammen mit andern Gemeinden lösen.
- 3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.
- 4 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.
- 5 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Art. 7 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.
- 3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaber und Inhaberinnen selbstständig, fachgerecht und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.
- 4 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 5 Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 6 Das Verbrennen von Abfällen in Öfen, in Cheminées und im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Emissionen entstehen (gemäss Art. 30c Abs. 2 USG).

Art. 8 Kompostieranlagen und Kompostplätze

Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig. Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 9 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- 1 Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 2 Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 10 Berechtigung

- 1 Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- 2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Für Gewerbebetriebe kann der Gemeinderat Ausnahmen erlassen.
- 3 Der Gemeinderat kann über die Annahme von Kehricht und Separatabfällen mit andern Gemeinden vertragliche Abmachungen eingehen.

Art. 11 Gebinde und Bereitstellung

- 1 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art ihrer Bereitstellung in der Vollzugsverordnung. Er entscheidet über Ausnahmen.
- 3 Für grössere Wohnbauten, Überbauungen und Betriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.
- 4 Wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft die Gewichtsgebühr wählen, muss der Kehricht in Containern bereitgestellt werden, die für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- 5 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Altglas
- Altmetalle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Grüngut
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Zeitungspapier und Karton in grösseren Mengen
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Gebühren

Art. 13 Kostendeckung

- 1 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus den Verursachergebühren, den Separatgebühren und der Grundgebühr.
- 2 Die Gebühren der Gemeinde sind so zu bemessen, dass sie alle Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie alle weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und zudem eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.

Art. 14 Gebührenerhebung

- 1 Die Verursachergebühren setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen oder der volumenabhängigen Gebühr. Sie decken die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.
 - Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührensack erhoben.

- Die gewichtsabhängige Gebühr wird aufgrund des gemessenen Kehrichtgewichtes festgestellt. Zusätzlich wird pro Containerleerung eine Andockgebühr erhoben.
- 2 Die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft legen fest, ob die Gebühr nach Volumen oder nach Gewicht entrichtet wird. In der Regel gilt für Gewerbe und Industrie die gewichtsabhängige Gebühr.
 - 3 Soweit die Gemeinde Sammeldienste oder Dienstleistungen anbietet, kann der Gemeinderat für die folgenden Separatsammlungen Gebühren nach Aufwand erheben:

- Autobatterien	- Kühlgeräte
- Elektro- und Elektronikgeräte	- Pneus
- Entladungslampen	- Teppiche
- Leuchtstoffröhren	- Häckseldienst.
 - 4 Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Diese deckt die übrigen Kosten der Abfallentsorgung, namentlich die Kosten für weitere Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Art. 15 Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Verursachergebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann sich ein grösserer Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb als gebührenpflichtig erklären, auch wenn der Betrieb nicht Eigentümer der Liegenschaft ist.

- 2 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur produzierten Abfallmenge besteht.
- 3 Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Verursachergebühr sind die Abfallinhaberinnen und -inhaber.
- 4 Gebührenpflichtig für die Separatgebühren sind die Abfallinhaberinnen und -inhaber.
- 5 Gebührenpflichtig für die Grundgebühren, die pro Kalenderjahr erhoben werden, sind die am 1. Januar des Rechnungsjahres rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft.

Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse nach dem 1. Januar kann auf schriftliches Begehren hin pro rata abgerechnet werden. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 16 Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Vollzugsverordnung fest.

Art. 17 Gebührenfälligkeit

- 1 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Die Separatgebühren werden gemäss Gebührentarif sofort einkassiert.
- 3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird alljährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Rechtsmittel

Art. 18 Veranlagungsentscheid

- 1 Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 19 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 1 und 5 und Art. 12 werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 21 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert und entsorgt werden, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats am 1. Juli 2003 in Kraft. Es bedarf der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung.

Art. 23 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Verwaltungsgericht hängigen Verfahren sind nach dem alten Recht zu entscheiden.

Buchrain, 23. September 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Urs Waldispühl	Der Gemeindeschreiber: Linus Hecht
--	---------------------------------------

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. November 2002
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 21. Februar 2003